

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Erlangen-Plakate

## 1. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Durchführung von Veranstaltungswerbung auf Plakatwerbeträgern.

## 2. Art der Plakatwerbeträger

2.1. Die Normal-Plakatierung erfolgt auf Dreieck-Ständern, Plakatafeln oder Säulen, an denen Plakate jeweils mehrerer Veranstalter angebracht werden.

2.2. Eine Sonder-Plakatierung erfolgt mittels Plakaten oder anderer Werbeträger unterschiedlicher Art, die an zusätzlichen Standorten zeitlich befristet angebracht werden. Sonderplakatierungen werden nur für Großveranstaltungen oder Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung durchgeführt und bedürfen in der Regel einer gesonderten Genehmigung durch die Stadt Erlangen. Die Beantragung erfolgt durch den Auftragnehmer. Ein Rechtsanspruch auf Beantragung oder Durchführung einer Sonder-Plakatierung besteht nicht.

## 3. Plakatformate und Beschaffenheit

3.1. Im Rahmen der Normal-Plakatierung werden nur Aufträge angenommen, die Plakate mit einer Mindestgröße von DIN A2 (420 mm x 594 mm) und einer maximalen Größe von DIN A1 (594 x 841 mm) zum Gegenstand haben. Aufträge für Plakate, die größer sind als DIN A1, werden nur in Ausnahmefällen nach Ermessen des Auftragnehmers angenommen.

3.2. Plakate im DIN A1 - Querformat können in der Regel nur hochkant plakatiert werden.

3.3. Im Rahmen der Sonder-Plakatierung werden nach Ermessen des Auftragnehmers auch Aufträge angenommen, die Plakate mit anderen Formaten beinhalten.

3.4. Plakate mit Leuchtfarbenzusätzen dürfen nach Vorgabe der Verkehrsbehörden nicht angenommen werden.

3.5. Kann das Plakat- und Papiermaterial im Nassklebverfahren nicht verarbeitet werden (z. B. wegen Leuchtfarbenzusätzen, papierfremder Werkstoffkleber oder Kunststoffüberzügen), dann muss hierüber bei Auftragserteilung eine zusätzliche Vereinbarung getroffen werden.

3.6. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, erfolgt keine Rücksendung von nicht verbrauchten Plakaten; diese Plakate gehen entschädigungslos in das Eigentum des Auftragnehmers über.

## 4. Platzierung

4.1. Die Plakatierung erfolgt ausschließlich auf dem Gebiet der Stadt Erlangen.

4.2. Platzierungswünsche werden für Normal-Plakatierung nicht berücksichtigt. Der Auftragnehmer strebt eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Plakate auf das Stadtgebiet an. Dies gilt insbesondere auch für die gleichmäßige Berücksichtigung aller Auftraggeber im kontingentierten Bereich der Fußgängerzonen und im sogenannten „Innenstadtbereich“.

4.3. Ein Ausschluss von Wettbewerbern oder eine Berücksichtigung konkurrierender Plakate bei der Platzierung erfolgt nicht.

## 5. Plakatierungs-Zeitraum

5.1. Bei einer Standard-Beauftragung erfolgt der Aushang aller beauftragten Plakate für einen Zeitraum von mindestens 10 Tagen. Soweit möglich, wird die Aushangdauer in Abhängigkeit von den einzelnen Aushang-Standorten auf bis zu 14 Tage erweitert. Durch Beauftragung einer Aushang-Verlängerung kann die Aushangdauer gegen Aufpreis um 7 bzw. 14 Tage verlängert werden.

5.2. Sofern bei der Beauftragung keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, erfolgt die Plakatierung in Abhängigkeit vom betreffenden Veranstaltungsdatum, ohne Verlängerungsvereinbarung also spätestens 10 Tage vor dem Veranstaltungstermin. Bei mehrtägigen Veranstaltungen gilt als Veranstaltungsdatum der letzte Veranstaltungstag, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

## 6. Auftragsannahme

6.1. Der Auftragnehmer erklärt sich unverzüglich über Annahme oder Ablehnung von Aufträgen. Die Auftragsbestätigung erfolgt per E-mail, wenn eine Mail-Adresse vorliegt; andernfalls per Fax oder per Brief.

6.2. Es werden nur Aufträge für solche Plakate angenommen, die für Veranstaltungen oder andere zeitlich eingegrenzte Anlässe werben, die im Bereich der Stadt Erlangen stattfinden. Ausnahmen hiervon sind nach Ermessen des Auftragnehmers möglich, insbesondere wenn kurzfristig Werbeflächen-Kapazitäten zur Verfügung stehen.

6.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Aufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Auftragnehmers

abzulehnen, wenn die Anbringung der Plakate für ihn unzumutbar ist oder wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt. Erfährt der Auftragnehmer erst nach Auftragsannahme von dem Ablehnungsgrund, ist er berechtigt, die Fortsetzung des Auftrags abzulehnen.

6.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Aufträge insbesondere dann abzulehnen, wenn mit der Plakatwerbung für Veranstalter, Inhalte oder Veranstaltungen geworben wird, die

- zur Gewalt gegen Personen oder Institutionen aufrufen,
- jugendgefährdend wirken,
- zum Genuss von Alkohol und Nikotin aufrufen,
- sich gegen grundlegende Werte der demokratischen Grundordnung wenden,
- Inhalte von nicht-förderungswürdigen Ideologien verbreiten oder einen nationalistischen, volksverhetzenden oder terroristischen Charakter oder Hintergrund haben.

## 7. Materialanlieferung

7.1. Die Plakate sind in gerolltem Zustand mit außen angebrachter Beschriftung spätestens 5 Werktagen vor dem vereinbarten Aushangbeginn beim Auftragnehmer anzuliefern. Dabei sind zusätzlich zur beauftragten Plakatanzahl 10 %, mindestens jedoch 5 Plakate, für eine eventuelle Ersatzplakatierung zu liefern.

7.2. Zusätzliche Überkleber, z.B. mit Orts- und Zeitangaben, sind an deren Oberkante mit durchsichtigem Klebeband auf den Plakaten vorab zu befestigen. Erfolgt dies nicht, so fallen für die Anbringung der Überkleber Sonderkosten an.

7.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Verspätungen von Plakatlieferungen unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen. Kann der Auftragnehmer einen Aushang nicht oder nicht fristgemäß durchführen, weil die Plakate nicht oder verspätet geliefert worden sind, so haftet der Auftraggeber für den dadurch entstandenen Schaden.

## 8. Preise

8.1. Es gelten die Preise der jeweils am Veranstaltungstag gültigen Preisliste. Die Preise beinhalten das Nutzungsentgelt für die Werbeträger und den Standplatz sowie die Plakatierung mit ggf. erforderlichen Nachplakatierungen. Eine zusätzliche Genehmigung durch die Stadt Erlangen ist nicht erforderlich.

8.2. Für „nicht-kommerzielle“ Veranstalter gilt ein ermäßigter Grundpreis für die Plakatierung. Dabei kommt es nicht auf Art und Inhalt der jeweils beworbenen Veranstaltung an, sondern allein auf den Veranstalter.

Als „nicht-kommerzielle“ Veranstalter gelten:

- Öffentlich-rechtliche Institutionen, wie z.B. IHK, LVA, BfA, UNO, Kirchen, Berufsgenossenschaften usw., nicht Rundfunk- und Fernsehanstalten, Sparkassen etc., die gewerbsmäßig handeln
- Veranstalter, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke gemäß der Abgabenordnung verfolgen und vom Finanzamt anerkannt sind;
- Non-Profit-Organisationen: unabhängig von der Rechtsform, also gemeinnützige Vereine, GbR's, GmbH's, Initiativen (lose Zusammenschlüsse),
- die überwiegend förderungswürdige Zwecke i.S. der Anlage 1 zur EStDV verfolgen;
- ohne Erwerbzweck, d.h. die wesentlichen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit i.S. des § 55 AO (Selbstlosigkeit) werden erfüllt; (keine Gewinnausschüttungen, Grundsatz der Vermögensbindung etc.); eine formale Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist nicht erforderlich.

Der ermäßigte Preis kann nur zur Anwendung kommen, wenn der Veranstalter einen schriftlichen Nachweis erbringt, dass er die o.g. Voraussetzungen erfüllt (Freistellungsbescheid etc.). Bei Veranstaltungen, die von zwei oder mehreren Veranstaltern gemeinsam durchgeführt werden, ist der Veranstalter maßgebend, dessen finanzielle Beteiligung am größten ist.

8.3. Die Anbringung von Überklebern auf den Plakaten wird nicht zusätzlich berechnet, wenn die Überkleber an deren Oberkante mit durchsichtigem Klebeband auf den Plakaten fixiert sind. Erfolgt dies nicht, so fallen für die Anbringung der Überkleber Sonderkosten an.

8.4. Wenn der Auftraggeber die Veränderung oder Unterbrechung eines Aushangs wünscht, wird die Veränderung bzw. die Fortsetzung des Aushangs als neuer Auftrag behandelt. Eine Verlängerung gilt nicht als Veränderung.

8.5. Sonderplakatierungen werden im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten realisiert und werden individuell vereinbart und nach Aufwand berechnet. Kosten, die durch die Abdeckung von Plakaten im Falle einstweiliger Verfügungen entstehen, werden ebenfalls nach Aufwand berechnet.

## 9. Zahlung

9.1. Die Rechnungsstellung erfolgt zusammen mit der Auftragsbestätigung. Wenn kein Lastschriftverfahren vereinbart ist, wird der Auftrag erst durch Bezahlung der Rechnung

verbindlich. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb einer Woche nach Rechnungserhalt zahlbar. Bei nicht bezahlter Rechnung erfolgt keine Plakatierung.

Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung erfolgt die Zahlung durch Abbuchung des Rechnungsbetrages nach Durchführung der Plakatierung.

9.2. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen gemäß § 288 BGB sowie die etwaigen Einziehungskosten berechnet.

9.3. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, auch während der Laufzeit eines Auftrages die Durchführung weiterer Aushänge ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen den Auftragnehmer erwachsen.

9.4. Kann der Auftragnehmer den Auftrag nicht oder nicht fristgemäß durchführen, weil die Plakate nicht oder verspätet geliefert worden sind oder unterlässt er die Durchführung, weil der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten hat, so entbindet das den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Ersparte Aufwendungen hat sich der Auftragnehmer anrechnen zu lassen.

## 10. Auftragsdurchführung

10.1. Der Auftragnehmer gewährleistet die vertragsgemäße Durchführung der Aufträge, insbesondere ordnungsgemäße Anbringung, Kontrolle, Pflege, Ausbesserung und Erneuerung beschädigter Aushänge während der vereinbarten Plakatierungszeit. Hierzu gehören die Instandhaltung der Werbeträger sowie die Überklebung abgelaufener Plakate im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes.

10.2. Der Auftragnehmer bestätigt auf Wunsch die auftragsgemäße Durchführung einer Plakatierung jeweils sofort nach deren Ablauf unter Angabe von Anzahl und Standort der plakatierten Werbeträger.

## 11. Ersatzansprüche

11.1. Ersatzansprüche wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung eines Aushangs sollen während der vereinbarten Aushangzeit geltend gemacht werden. Später ist ein Nachweis durch geeignete Beweismittel erforderlich.

11.2. Die Nichtausführung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung sowie eine Format- oder Stellenreduzierung von Plakatierungen infolge behördlicher Auflage, unaufschiebbarer Terminaushänge oder aus anderen Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, bleiben vorbehalten. In diesen Fällen ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren. In solchen Fällen wird durch Rückrechnung der ausgefallenen Aushangtage Ersatz geleistet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

11.3. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen ist – außer bei Fehlern zugesicherter Eigenschaften oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – ausgeschlossen. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11.4. Gegenüber Kaufleuten ist die Haftung bei grober Fahrlässigkeit des einfachen Erfüllungsgehilfen – außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – dem Umfang nach auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt.

## 12. Haftung

Für die Beschädigung und das Überkleben von Plakaten durch Dritte kann keine Haftung übernommen werden. Unabhängig davon werden derartige Beeinträchtigungen im Rahmen des Möglichen behoben.

## 13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, der Sitz des Auftragnehmers. Für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers.